

Das Bürgerliche Gesetzbuch selbst hat sich mit dem Bergrecht nicht befaßt. Durch Artikel 67 E. G. z. BGB. sind die landesgesetzlichen Vorschriften, welche dem Bergrecht angehören, aufrecht erhalten worden. Es bleibt also nach wie vor die Frage, welcher Natur das Bergwerkseigentum ist, wie früher, so auch jetzt unter der Herrschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches streitig.

Es stehen sich bei diesem Streit drei Meinungen gegenüber. Die eine bezeichnet das Bergwerkseigentum als ein wirkliches Eigentum an einer Sache.

Nach anderer Ansicht soll es eine begrenzt dingliche Berechtigung darstellen.

Die Anhänger der dritten Ansicht, darunter das Reichsgericht, behaupten¹⁾, das Bergwerkseigentum sei ein Inbegriff verschiedenartiger Rechte, für die sich aus den bestehenden Rechten ein einheitlicher Rechtsbegriff nicht finden lasse.

Die Vertreter der beiden ersten Theorien sind jedoch wiederum unter sich uneinig. Bei der Theorie des Sacheigentums stehen die einen auf dem Standpunkte, daß das Objekt des Rechts der Grund und Boden selbst sei. Von der anderen Seite werden die Mineralien selbständig als bewegliche Sachen zum Gegenstand des Rechts gemacht. Bei der Theorie der dinglichen Berechtigung streitet man darüber, ob diese Berechtigung als ein Recht an fremder Sache, ein jus in re aliena im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, oder als eine besondere begrenzt dingliche Berechtigung anzusehen sei.

b) Die Eigentums-Theorie.

Die Eigentumstheorie wird vor allem von Klostermann und früher auch von Arndt vertreten, ebenfalls von Mittermaier und Zerrenner.

Schon aus dem im Gesetz gebrauchten Ausdrucke „Bergwerkseigentum“ könnte man, wenn man das heutige Zivilrecht unterstellt, auf den ersten Blick von einem zivilrechtlichen Sacheigentum sprechen. Tatsächlich sehen auch die Vertreter der Eigentumstheorie das Bergwerkseigentum als ein Eigentum an dem Grubenfeld, der Lagerstätte oder den Mineralien selbst an. Sie betrachten diese aber nicht als selbständige Sachen, sondern als wesentliche Bestandteile des Grund und Bodens, an dem gleichzeitig ein zivilrechtliches Eigentum besteht. Es wird ihnen deshalb von den Verfechtern der anderen Theorien entgegen gehalten, daß Grundstücke, auf die sich die Bergbauberechtigung erstreckt, dann einem doppelten Eigentum an einer und derselben Sache unterlägen. Ein solches condominium plurium in solidum sei bereits von den Römern nicht anerkannt worden. L. 5 § 15 D. 13, 6 sage: „duorum in solidum dominium

¹⁾ Entsch. d. R. G. in Z. f. Bergr. 1915, S. 411 ff.